

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Die Geschäftsführung ohne Auftrag

Grundsätzlich darf sich niemand eigenmächtig in die Geschäfte eines anderen (des Geschäftsherrn) einmischen, weil das der Privatautonomie widerspräche. Wer fremde Geschäfte führen möchte, braucht also die Einwilligung des Geschäftsherrn.

Werden fremde Geschäfte nun aber trotzdem ohne Einwilligung (durch den Geschäftsführer) besorgt, so regeln die Bestimmungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag die rechtlichen Beziehungen zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, ob der Geschäftsführer, der ja einen Aufwand für einen anderen getätigt hat, dafür eine Entlohnung oder doch zumindest Aufwandsersatz verlangen kann (insbesondere dann, wenn sich dadurch für den Geschäftsherrn Vorteile ergeben haben). Das Gesetz will also trotz des eingangs erwähnten Grundsatzes, wonach sich niemand in fremde Geschäfte einmengen soll, eine gewisse „Fairness“ fördern, indem es in Ausnahmefällen die Einmischung in fremde Geschäfte gestattet.

Geschäftsführung im Notfall

Wer ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, ohne dass die Einwilligung des Geschäftsherrn noch rechtzeitig eingeholt werden könnte, hat Anspruch auf Ersatz all seiner notwendigen und nützlichen Aufwendungen. Dieser Anspruch gebührt selbst dann, wenn die Bemühungen letztlich ohne Erfolg geblieben sind. Wurde der Geschäftsführer berufsmäßig tätig, so hat er – nach der Rechtsprechung – zusätzlich auch noch Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

Führt die Geschäftsführung in weiterer Folge – entgegen den Absichten des Geschäftsführers – auch noch zu einem Schaden, so muss der Geschäftsführer dafür keinen Schadenersatz leisten (der Geschäftsführer soll für seine Hilfsbereitschaft schließlich nicht bestraft werden). Umgekehrt muss der Geschäftsherr dem Geschäftsführer für allenfalls erlittene Schäden im Zuge seiner Bemühungen aber unter Umständen Ersatz leisten. Die Rechtsprechung orientiert sich hierbei an der Billigkeit (damit ist unter Juristen die „Gerechtigkeit“ angesprochen).

Kommt es bspw in einer vermieteten Wohnung zu einem Wasserrohrbruch, und kann der Vermieter nicht

erreicht werden, so muss der Mieter (der hier als Geschäftsführer auftritt) diesen Schaden zunächst auf eigene Kosten beheben (lassen). Der Mieter kann diese Kosten aber vom Vermieter zurückverlangen – und zwar völlig unabhängig davon, ob die Geschäftsführung zu einem Erfolg geführt hat (behebt zB der beigezogene Installateur das Gebrechen nicht ordnungsgemäß, sodass weitere Schäden bzw Kosten entstehen, so geht das nicht zu Lasten des Geschäftsführers). Wurde der Mieter berufsmäßig tätig (etwa, weil er selber Installateur ist), so hat er auch noch Anspruch auf eine angemessene Entlohnung.

Nützliche Geschäftsführung

Liegt zwar kein Notfall vor, weil ein unverzügliches Handeln zur Abwehr eines Schadens nicht erforderlich ist, so hat der Geschäftsführer aber dennoch Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, allerdings nur soweit diese auch tatsächlich zum klaren und überwiegenden Vorteil des Geschäftsherrn geführt haben. Im Gegensatz zur Geschäftsführung im Notfall muss der Geschäftsführer das einmal angefangene Geschäft auch vollenden.

Unnütze und unerlaubte Geschäftsführung

Wenn weder ein Notfall vorliegt, noch die Geschäftsführung zum klaren und überwiegenden Vorteil des Geschäftsherrn war, so hat der Geschäftsführer jedenfalls keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Ganz im Gegenteil kann der Geschäftsherr verlangen, dass alles in den vorigen Stand zurückversetzt werde (im Falle der Untunlichkeit muss Wertersatz geleistet werden). Daneben muss er naturgemäß alle gegebenenfalls durch sein Handeln entstandenen Schäden ersetzen (Verschulden vorausgesetzt). Dasselbe gilt, wenn die Geschäftsführung sogar gegen den ausdrücklichen Willen des Geschäftsherrn erfolgt.

Allen Arten der Geschäftsführung ohne Auftrag ist gemein, dass der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn allenfalls erlangte Vorteile herausgeben und Rechnung legen muss.

Manuel Holzmeier